

- Der GA kann des weitem Änderungen von gewissen Ursprungsregeln beschließen.<sup>153</sup>
- Der GA gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen.<sup>154</sup>

Da die Bestimmungen der Abkommen somit die materielle Rechtssetzung weitgehend vorwegnehmen und der rechtsverbindlichen Tätigkeit des GA enge Grenzen gesteckt sind, halten sich seine durch die demokratische Kontrolle nicht unmittelbar erfaßten Aktivitäten in erträglichem Rahmen.<sup>155</sup>

Die sekundären Rechtsquellen haben teils vertragsändernden<sup>156</sup>, teils vertragsergänzenden<sup>157</sup> und teils vertragsausführenden<sup>158</sup> Charakter. Sie gelten nie unmittelbar für Unternehmen oder Individuen. Vielmehr führen die Vertragsparteien die Beschlüsse des GA nach ihren eigenen Bestimmungen durch.<sup>159</sup>

### 232.2 *Empfehlungen*

Der Gemischte Ausschuß übt seine Haupttätigkeit — Durchführung der Abkommen — nicht in der Form von verbindlichen Beschlüssen, sondern vielmehr durch den Erlaß von Empfehlungen aus.<sup>160</sup> Dieses Phänomen kennzeichnet eine Übergangslage, die einerseits die Bereitschaft zur Einschränkung der staatlichen Autonomie und andererseits die Furcht vor dem Überstaat und die Sorge um die Erhaltung der staatlichen Souveränität charakterisiert. Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich. Ihre Nichtbefolgung ist keine Verletzung des Rechts.<sup>161</sup> Sie suchen, auf den Willen des Adressaten Einfluß zu nehmen, müssen jedoch nicht befolgt werden. Die Vertragsparteien sind aber gehalten, kraft ihrer Pflicht zur Achtung und Loyalität, die Empfehlungen ernstlich in Erwägung zu ziehen. Der Unterschied zwischen Beschluß und Empfehlung darf deshalb nicht überschätzt

<sup>153</sup> Änderungen von Art. 5 Abs. 3 des Titels I, Änderungen der Bestimmungen des Titels II und der Art. 23, 24 und 25 des Titels III sowie der Bestimmungen der Anhänge I, II, III, V und VI von Protokoll Nr. 3 AEWG, vgl. dessen Art. 28.

<sup>154</sup> Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 3 AEWG und Art. 25 Abs. 3 sowie Art. 27 Abs. 3 AEGKS.

<sup>155</sup> Vgl. 232.4.

<sup>156</sup> Art. 28 von Protokoll Nr. 3 AEWG sowie Anm. 153.

<sup>157</sup> Art. 16 Abs. 2 des obigen Protokolls sowie Art. 29 Abs. 3 AEWG und Art. 25 Abs. 3 AEGKS.

<sup>158</sup> Art. 24, 27 und 31 Abs. 3 AEWG sowie Art. 20, 23 und 27 Abs. 3 AEGKS.

<sup>159</sup> Art. 29 Abs. 1 AEWG sowie Art. 25 Abs. 1 AEGKS.

<sup>160</sup> Art. 29 Abs. 1 AEWG sowie Art. 25 Abs. 1 AEGKS.

<sup>161</sup> Vgl. Kelsen H., *The law of the United Nations*, London 1950, Supplement 1951, S. 63.